

# Register in der Verwaltung

ein zentrales Element in der  
Optimierung der Verwaltungsabläufe

13. Jänner 2011  
Roland Ledinger



## Registeranwendungen

### Ausgangssituation – Außensicht

- zB. Vorlage des Meldezettels wird noch immer verlangt, obwohl alle Behörden Zugriff auf das Zentrale Melderegister haben
- Daten werden von BürgerInnen und UnternehmerInnen bei jedem Verfahren immer wieder abgefragt
- Meldung von geänderten „Stammdaten“ der BürgerInnen und UnternehmerInnen, wie Name, Adresse, usw. müssen an unterschiedlichste Behörden erfolgen
- Daten bei den Behörden liegen in unterschiedlichster Qualität vor, eine Aktualisierung erfolgt immer nur im Rahmen eines Verfahrens und nicht Anlass bezogen
- Die Möglichkeiten der Abfrage eines Registers ist in den Behörden oft nicht bekannt oder wird nicht forciert
- Fokus auf One-Stop Lösungen fehlt oftmals

## Registeranwendungen

### Ausgangssituation – Innensicht

- Fachregister mit Personen-, Unternehmens- und/oder Sachbezug mit unterschiedlichsten Zuständigkeiten (Bund, Länder, Gemeinden, usw.)
- jeweils sektorale Betrachtung des Fachregisters
  - zB. Personendaten werden im jeweiligen Fachregister geführt
  - fehlender Abgleich zw. relevanten Datenbeständen (Adressregister, Personen, usw.) – daher unzureichende Aktualität und Qualität
  - keine standardisierten technischen, organisatorischen und auch wirtschaftlichen Zugänge
  - meist entwickelt Bund zentrale Register, aber die Einbindung der Verfahren erfolgt dezentral – Prozess unzureichend oder gar nicht integriert

## Optimierung der Registeranwendungen Regierungsprogramm 2009 – 2013

Kernpunkte aus dem Regierungsprogramm dazu:

- Verbesserung der Qualität
- Ermöglichung der automatisierten Abfragemöglichkeit bei wesentlichen Registern
- Rasche Umsetzung eines zentralen Personenstandsregisters
- Evaluierung der Errichtung einer gemeinsamen Organisation von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden zum Betrieb und zur Entwicklung zentraler Registeranwendungen



**Arbeitsgruppe „Registerevaluierung“**

## Ergebnisse der AG Registerevaluierung

- Forcierung der Nutzung in den Verfahren
  - Verpflichtung der Behörden zur Abfrage der Register gesetzlich verankern,
  - Entfall der Vorlage von Informationen der BürgerInnen sowie Unternehmen
- bei der Nutzung im Verwaltungsverfahren sind Kontrollmaßnahmen und Plausibilitätsprüfungen zur Anwendung zu bringen
- Umsetzung der Registerbereinigung, -zusammenführung und -harmonisierung
- Schaffung automationsbasierter Abfragemöglichkeiten
- Die Umsetzung des zentralen Personenstandsregisters rasch vorantreiben
- Aufbau eines transparenten Kataloges von verfügbaren Registern und Abfragemöglichkeiten, um einen schnellen und unkomplizierten Überblick zu erhalten
- Evaluierung einer Möglichkeit zur Umsetzung von Registern mit einer gebietskörperübergreifenden Einheit

## Verbesserung der Qualität durch Forcierung der Nutzung

- Umsetzung mit der Novelle zum E-Government Gesetz vom 30. Dezember 2010

### Artikel 10

### Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:*

„§ 17. für Daten aus öffentlichen Registern“

2. *Die Überschrift zu § 17 lautet:*

**„für Daten aus öffentlichen Registern“**

3. *§ 17 Abs. 2 lautet:*

„(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten, die in einem öffentlichen elektronischen Register enthalten sind, in einem Verfahren als Vorfrage zu beurteilen, haben sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln.“

4. *Dem § 24 wird folgender Absatz angefügt:*

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 17 und § 17 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 17 Abs. 2 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist von Behörden bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei der Behörde und dem Auftraggeber des betreffenden Registers, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2012, anzuwenden.“

## Automatisierte Abfrage technische Möglichkeit und Katalog

- Erstellung eines Kataloges mit allen Registern ist für 2011 vorgesehen
- Registerkatalog wird folgende Punkte enthalten:
  - Kurzbeschreibung des Registers
  - Inhalte der Register
  - Zuständige Stelle
  - Dateneinbringung (Stellen, Verantwortlichkeiten, usw.)
  - Gesetzliche Basis
  - Abgleich mit anderen Registern (wie Aktualität, usw.)
  - Abfragemöglichkeit und notwendige Regelungen (Kosten, usw.)
  - technische Schnittstellen für die Abfrage
  - automationsunterstützte Abfragemöglichkeiten
  - usw.
- Ende des Jahres 2011 sollte eine derartige Übersicht vorliegen
- fehlende technische Schnittstellen müssen dann erst umgesetzt werden

## Verbesserung der Qualität durch Registerbereinigung, -zusammenführung und –harmonisierung

- Ausgehend von natürlichen und nicht natürlichen Personen ist jeweils die Schaffung eines Registerkerns notwendig
- Die relevanten Stammdaten werden im Registerkern definiert und in der Folge den Fachbereichen (Materien) zur Verfügung gestellt

### Personenstamm

als Registerkern  
natürlicher Personen

### Unternehmens- stamm

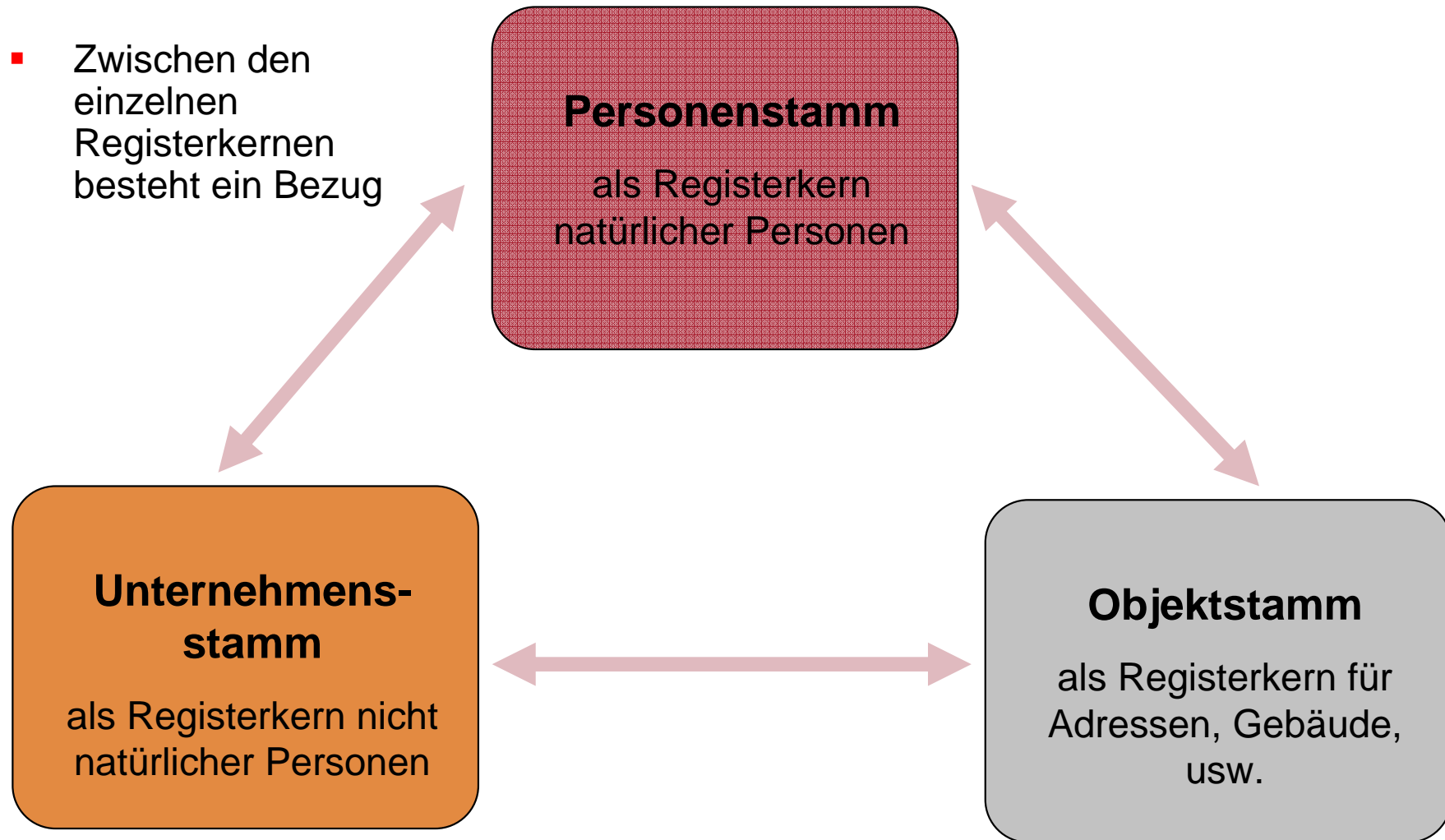
als Registerkern nicht  
natürlicher Personen

### Objektstamm

als Registerkern für  
Adressen, Gebäude,  
USW.

# Verbesserung der Qualität durch Registerbereinigung, -zusammenführung und -harmonisierung

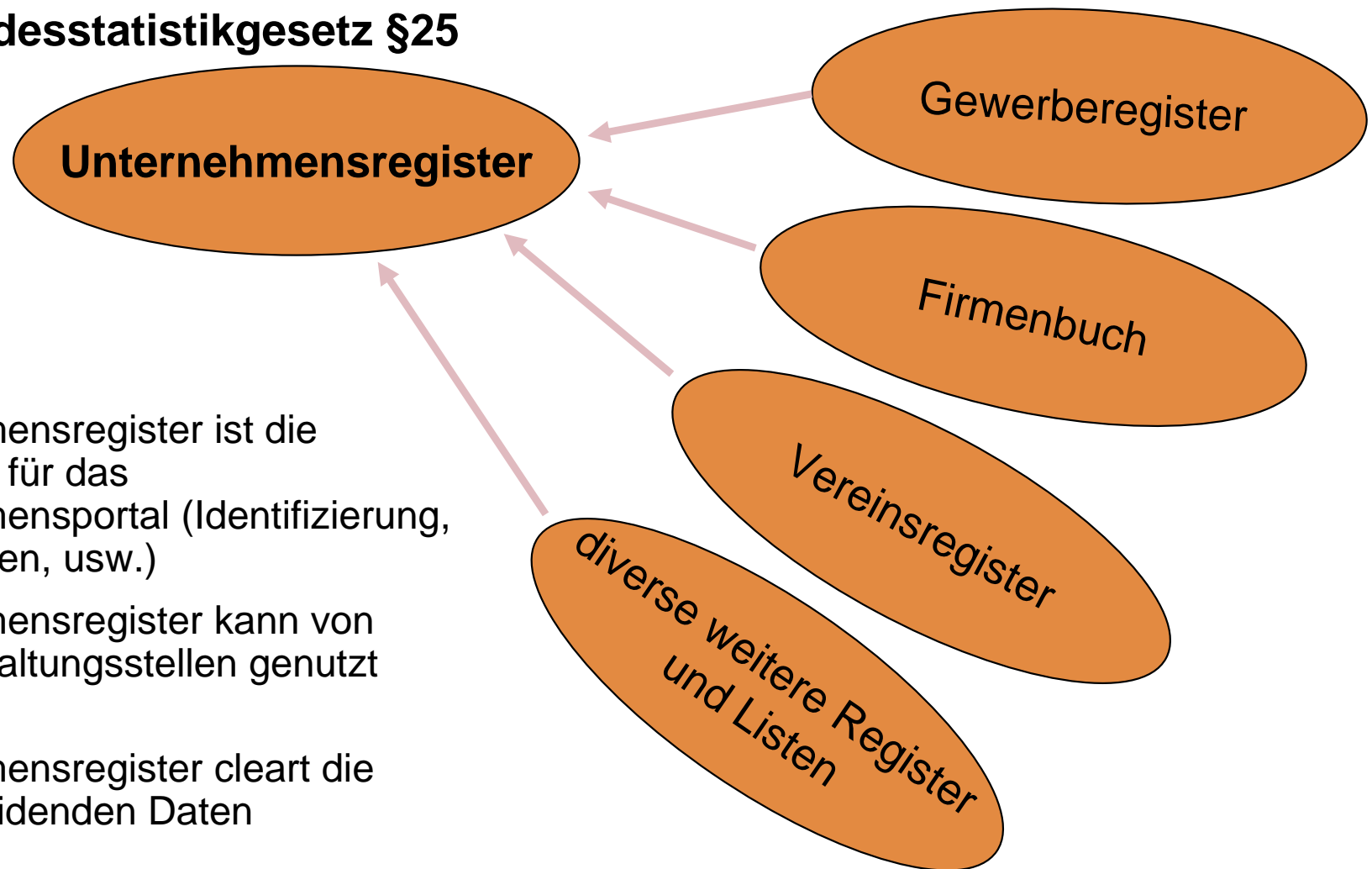
- Zwischen den einzelnen Registerkernen besteht ein Bezug



## Registerkern für nicht natürliche Personen = Unternehmensregister

Geht 2011 in Betrieb:

- Basis Bundesstatistikgesetz §25



- Unternehmensregister ist die Grundlage für das Unternehmensportal (Identifizierung, Vertretungen, usw.)
- Unternehmensregister kann von allen Verwaltungsstellen genutzt werden
- Unternehmensregister cleart die überschneidenden Daten

## Registerkern für Personen

### Ausgangssituation (1)

- Zentrales Melderegister und Ergänzungsregister natürlicher Personen sind über den Weg des Stammzahlenregister die Basis für die Eindeutigkeiten der Identifikation einer Person.
- Es existieren - zumeist auf kommunaler Ebene - ca. 1.800 Personenstandsbehörden, die pro Jahr ca. 75.000 Geburten, ca. 35.000 Eheschließungen, ca. 19.000 Scheidungen (Meldung erfolgt über Gerichte) und ca. 75.000 Todesfälle abwickeln und diese Daten dezentral führen.
- Die Möglichkeit Urkunden im Standarddokumentenregisters (gemäß E-GovG) zu dokumentieren wird nur sehr eingeschränkt genutzt.

## Registerkern für Personen

### Ausgangssituation (2)

- In zahlreichen Verfahren ist durch die örtliche Zuständigkeit der Personenstandsbehörden eine Abschrift aus dem entsprechenden Personenstandsbuch vorzulegen. So zB ist für die Eheschließung die Abschrift aus dem lokalen Geburtenbuch erforderlich, welche nur von der Personenstandsbehörde des ursprünglichen Geburtsortes ausgestellt werden kann.
- Dieser Umstand verhindert in vielen Fällen eine Optimierung der Verwaltungsverfahren im Sinne von One-Stop Lösungen.
- Meldungen über einen geänderten Personenstand an andere Behörden zur Aktualisierung der bestehenden Register (Waffenregister, Führerscheinregister, usw.) erfolgt mehrfach. BürgerInnen ist nicht erklärbar, dass die „Behörde“ (allgemein gesehen) über den Umstand einer Eheschließung, eines Todesfalles, usw. keine Kenntnis hat. So zB geht man im Führerscheinregister von zweistelligen Prozentsätzen an Führerscheineintragungen bereits verstorbener Bürgerinnen und Bürger aus.

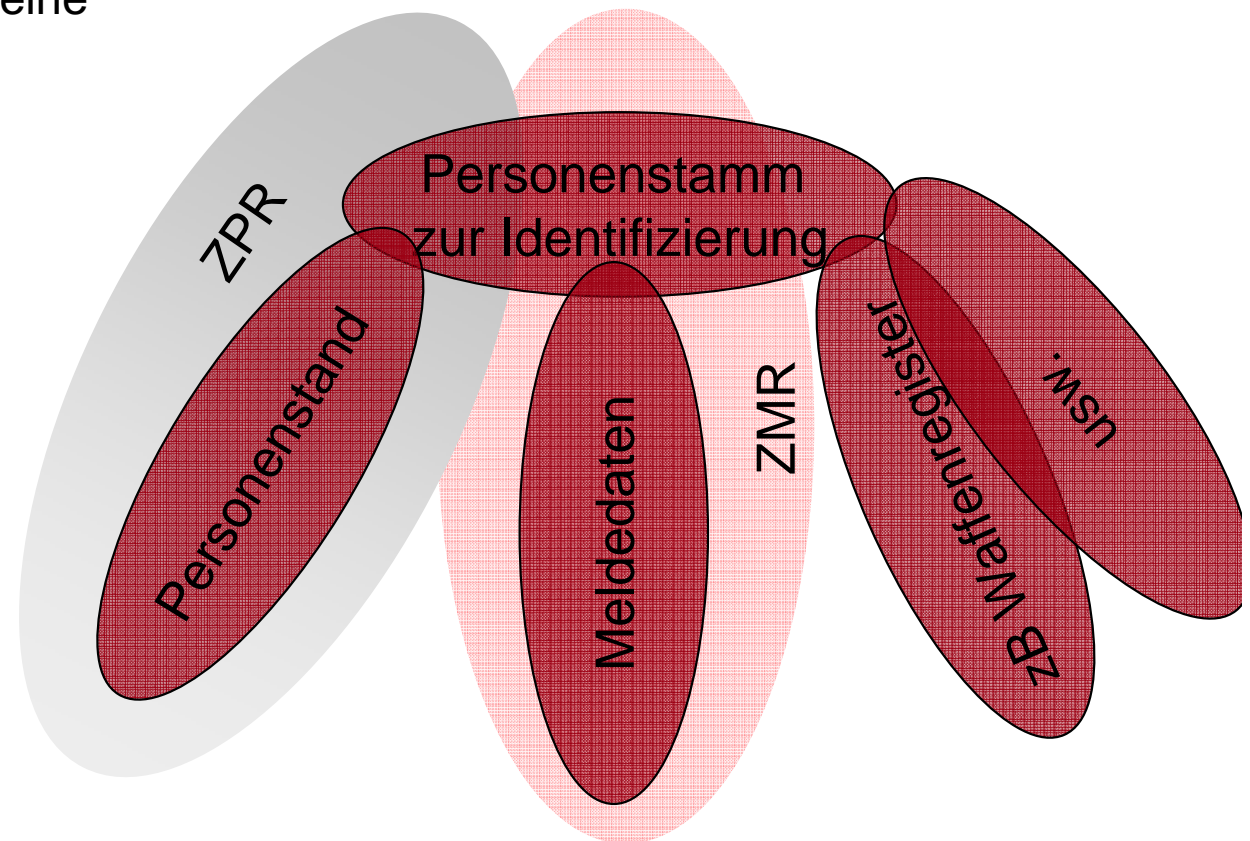
## Registerkern für Personen

Die Lösung ist ein  
zentrales Personenstandsregister mit einem  
zentralen Registerkern zur Person.

- Der Registerkern zur Person ermöglicht eine eindeutige und gesicherte Qualität des „Personenstamms“ und die eindeutige Identifizierung.
- Ein zentrales Personenstandsregister ermöglicht ein extrem hohes Potential an Vereinfachungen in den diversen Verfahren und erspart BürgerInnen die Vorlage von Urkunden oder Abschriften.

## Registerkern für Personen

- Personenstandsregister und Melderegister nehmen dabei eine zentrale Rolle ein
- Fachregister nutzen den Personenstamm und Personenstand
- Verfahren nutzen den Personenstamm und Personenstand -> Optimierung im Verfahren und laufende Qualitätssicherung



## Zusammenfassung

- Grundlage (E-GovG) für die Abfrage durch die Behörde statt Vorlage durch Antragsteller ist geschaffen -> Umsetzung bis 2012
- Registerkatalog wird bis Ende 2011 fertig gestellt, technische Schnittstellen müssen dann erst umgesetzt werden.
- Evaluierung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Einheit für Register könnte bei der Erstellung des Personenstandsregisters erprobt werden.
- Das zentrale Personenstandsregister ist in Konzeption und soll beginnend ab 2011 umgesetzt werden.
- Für ein durchgängiges E-Government in allen Bereichen und zur Optimierung der Verfahren ist ein zentraler Registerkern für
  - Personen und
  - juristischen Personen (= U-Register) notwendig

**Roland Ledinger**  
**Wien, Jänner 2011**  
roland.ledinger@bka.gv.at

